

## Bankkonto für jedermann

**ZAHLUNGSVERKEHR** — Vom Jahr 2016 an soll jeder EU-Bürger das Recht auf ein Girokonto haben. So hat es das **Europaparlament** am 12.12.2013 beschlossen. Die Abgeordneten wollen insbesondere sozial schwächeren Bürgern die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen. Rund 25 Mio. Europäer über 15 Jahren hätten nach Angabe der **EU** gerne ein eigenes Bankkonto, bekommen es aber auf Grund ihrer schlechten finanziellen Lage nicht. Nach den Vorstellungen des Europaparlaments sollen Banken nun verpflichtet werden, jedem Antrag auf ein Basiskonto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen wie EC-Karte, Überweisungen oder Lastschriften stattzugeben. Die Banken sollen allerdings nicht verpflichtet werden, auch eine Überziehung des Kontos zuzulassen.

Die Initiative aus Straßburg könnte einen ähnlichen Gesetzentwurf in Deutschland überholen. „Bereits am 10. Juli 2013 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Banken rechtsverbindlich in die Pflicht nehmen will, für alle Bürger ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten“, sagt **Tatjana Schroeder**, Partnerin der Kanzlei **SKW Schwarz** in Frankfurt. Die Ziele des Bundesratsentwurfs entsprechen in weiten Teilen denen des EU-Vorstoßes. In einem Punkt gehen sie sogar darüber hinaus: „Während der Kommissionsentwurf nur eine Bank pro Land vorsieht - insoweit mindestens eines der vom jeweiligen Staat beherrschten Institute -, will der Bundesrat weiter gehend alle Banken, also auch die privaten Institute, verpflichten. Damit gingen die Risiken des Basiskontos dann zu Lasten aller Bank-Aktionäre“, so Schroeder.

Der Rechtsanspruch auf das „Girokonto für Jedermann“ ist bei den Banken entsprechend umstritten. Zwar soll das Konto auch nach den Entwürfen aus Brüssel oder Berlin nicht komplett kostenlos zu haben sein; die Gebühren sollen aber nicht unangemessen hoch angesetzt werden dürfen. „Hier wird sich die Frage stellen, ob und in welchem Umfang die konkrete Kundenbonität und der mit einer solchen Kontoführung verbundene Aufwand für die Bank so eingepreist werden können, dass er für die Bank noch tragfähig ist“, erläutert Rechtsanwältin Schroeder. Derzeit liegt der Bundesratsentwurf auf Eis, da er bei einer Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht später noch einmal abgeändert werden müsste. Auf EU-Ebene wollen Europarat, Parlament und Kommission das Thema noch in dieser Legislaturperiode abschließen. ■

### TRANSFERMARKT

Knapp ein Jahr nach ihrem Start in Deutschland baut die Kanzlei **Herbert Smith Freehills** eine eigene deutsche Prozess- und Schiedspraxis auf. Die britisch-australische Kanzlei gewann **Mathias Wittinghofer** als ersten Partner. In Ermangelung eines eigenen Litigation-Experten in Deutschland war Herbert Smith Freehills bisher auf Hilfe aus London angewiesen. Neuzugang Wittinghofer wechselt von **Baker & McKenzie**. Der 39-Jährige ist Experte für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Bankenprozesse. + + + **Hans Peter**

**Leube** ist zum 1.2.2014 von **Schalast & Partner** zu **Bird & Bird** gewechselt. Der 43-Jährige wird als Corporate/M&A Partner im Frankfurter Büro der Kanzlei tätig sein. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen M&A und Private Equity-Transaktionen, Übernahme- und Kapitalmarktrecht sowie Restrukturierungen. In den vergangenen Jahren beriet er vornehmlich Unternehmen aus der Telekommunikation-, Infrastruktur- oder Automotivebranche. + + + Die Sozietät **Norton Rose Fulbright** ernennt den Münchener Partner **Ralf Springer** zum Head of Aviation. Springer hat sich auf die Bereiche Assetfinanzierung und Leasing im Luftfahrtsektor spezialisiert. Zu seinen Mandanten zählen Großbanken und Finanzinstitute, Leasinggeber, Betreiber und Fluggesellschaften. Springer wechselte im Jahr 2002 als Partner zu Norton Rose Fulbright. Zuvor war er als General Counsel für ein europäisches Assetfinanzierungsunternehmen tätig. Zu einem der letzten großen Mandate des globalen Aviation-Team von Norton Rose Fulbright gehörte die Beratung von **easyJet** im Rahmen des Erwerbs von Flugzeugen von **Airbus**. + + + Nach der Neugründung der Kanzlei **Berner Fleck Wettich** haben zwei weitere ehemalige **Hengeler Mueller**-Anwälte eine Partnerschaft im Rheinland gegründet. Zum Jahreswechsel haben sich die Anwälte **Simeon Held** und **Malte Jaguttis** mit einer Kanzlei für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit dem Namen **held jaguttis** in Köln selbstständig gemacht. Held (36) und Jaguttis (37) waren seit 2007 bzw. 2009 für Hengeler Mueller tätig und gehörten zum Team für Öffentliches Wirtschaftsrecht im Düsseldorfer Büro der Kanzlei.

### SO GEHT ES WEITER

— Die Frage, ob auf einer Website die Verlinkung auf fremde, urheberrechtlich geschützte Inhalte (sogenanntes Framing) zulässig ist, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Klarheit könnte eine Entscheidung des **Europäischen Gerichtshofs** in der Sache „Svensson“ bringen (C-466/12). Am 13.2.2014 soll der EuGH in einem schwedischen Vorlageverfahren darüber urteilen, ob die Einbettung eines Hyperlinks auf ein fremdes, urheberrechtlich geschütztes Werk als öffentliche Wiedergabe im Sinne der EU-Informationsrichtlinie zu werten ist. Die Entscheidung könnte zum Indiz für den Ausgang eines sehr ähnlichen Vorlageverfahrens des **Bundesgerichtshofs** werden. Auch der BGH möchte von den Luxemburger Richtern wissen, ob es sich beim Framing um ein „öffentliches Zugänglichmachen“ handelt und das Urheberrecht verletzt wird (Az. I ZR 46/12). „Die Frage, ob öffentlich zugängliche Inhalte fremder Websites auf der eigenen Homepage verlinkt dargestellt werden dürfen, ohne dass der Nutzer dies erkennt, ist im Urhebergesetz nicht geregelt“, sagt **Axel Zimmermann**, Partner bei **Heisse Kursawe Eversheds**. „Deshalb spricht einiges dafür, dass Framing in Deutschland legal ist.“ Kommt der EuGH aber zu dem Ergebnis, dass Framing urheberrechtlich geschützte Inhalte öffentlich macht, müssten viele Unternehmen ihre Websites kritisch überprüfen. „Sie müssten dann nicht nur darauf verzichten, auf ihrer Webseite auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zu verlinken. Auch die Möglichkeit, Kunden ein Onlineforum oder sonstige Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, stünde dann auf dem Prüfstand.“